

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen sind Bestandteil aller Mandatsverhältnisse (im Folgenden: Mandate) zwischen der Rechtsanwaltskanzlei Lamprecht Rechtsanwälte (im Folgenden: Kanzlei) bzw. in Strafsachen oder Ordnungswidrigkeitsverfahren einem Rechtsanwalt der Kanzlei einerseits und ihren Auftraggebern (im Folgenden: Mandanten) andererseits.

(2) Als Mandate gelten alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rechtsrat und Auskünften durch die in der Kanzlei tätigen Rechtsanwälte an die Mandanten ist, einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung, Prozessführung, Vertretung, Erstellung von Verträgen oder sonstiger rechtsanwaltlicher Tätigkeit.

(3) Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen mit dem Mandanten (Folgemandate).

(4) Der Einbeziehung anderer Allgemeiner Vertragsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Abweichungen hiervon müssen von der Kanzlei Lamprecht Rechtsanwälte ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Unsere Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Mandanten das Mandat annehmen. Enthalten unsere Allgemeine Mandatsbedingungen Regelungen, die in jenen des Mandanten nicht enthalten sind, so gelten unsere Allgemeinen Mandatsbedingungen. Für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Mandanten Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen nicht enthalten sind, gilt das dispositive Gesetzesrecht.

§ 2 Zustandekommen des Vertrags

(1) Das Mandat kommt mit Annahme des Auftrags des Mandanten durch die Kanzlei oder den Rechtsanwalt in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen zustande. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Rechtsanwälte in ihrer Entscheidung über die Mandatsannahme frei und behalten sich ausdrücklich vor, ein angetragenes Mandat abzulehnen. Die Ablehnung wird dem Mandanten innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel bei einer Woche liegt, mitgeteilt.

(2) Ein Angebot des Mandanten liegt insbesondere vor bei:

- a. Erteilung einer schriftlichen Vollmacht,
- b. Herantreten an die Kanzlei mit einer schriftlich oder mündlich vorgetragenen Bitte um Rechtsrat oder Vertretung,
- c. Aushändigung von Unterlagen an die Kanzlei,
- d. Kontaktaufnahme über das Online-Formular auf der Internetseite der Kanzlei.

(3) Die Annahme des Auftrags durch die Kanzlei liegt regelmäßig insbesondere vor bei

- a. Schriftlicher Erklärung gegenüber dem Mandanten,
- b. Tätig werden der Kanzlei gegenüber einem Dritten,
- c. Beratung des Mandanten durch einen der Rechtsanwälte.

(4) Das Kontaktformular auf der Internetseite der Kanzlei (<http://www.lamprecht-rechtsanwaelte.de>) ist nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots des Mandanten an die Kanzlei bzw. an die in ihr tätigen Rechtsanwälte. Ein Mandat kommt nicht dadurch zustande, dass Anfragen über die Internetseite der Kanzlei gestellt oder am Telefon, insbesondere über einen Anrufbeantworter, lediglich ein Sachverhalt mitgeteilt wird, ohne dass ein Rechtsanwalt der Kanzlei hierzu Stellung genommen hat.

§ 3 Vertragspartner

(1) Das Mandat wird, sofern nicht schriftlich und ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, der ganzen Kanzlei erteilt. Mandate, die einem einzelnen Rechtsanwalt der Kanzlei erteilt werden, gelten als der Kanzlei erteilt. Etwas anderes gilt nur in Fällen, in denen die Vertretung durch einen einzelnen Rechtsanwalt zwingend vorgeschrieben ist, etwa in Strafsachen oder Ordnungswidrigkeitsverfahren.

(2) Das Honorar steht ausschließlich der Kanzlei zu.

(3) Die Verteilung der Mandate unter den Rechtsanwälten der Kanzlei obliegt der Entscheidung und Verantwortung der Kanzlei nach Maßgabe der internen Organisation und Aufteilung der Sachgebiete. Wünsche des Mandanten werden hierbei soweit möglich berücksichtigt: es besteht jedoch kein Anspruch des Mandanten, ausschließlich durch einen bestimmten Rechtsanwalt vertreten und beraten zu werden. Dies gilt nicht für Strafsachen und Ordnungswidrigkeitsverfahren.

§ 4 Mandatsverhältnis bzw. Leistungsumfang

(1) Der Gegenstand des Mandats ist rechtliche Beratung und/oder Vertretung des Mandanten in dem vereinbarten Umfang. Das Mandat ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, als Dienstleistungs- bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag ausgestaltet. Das bedeutet insbesondere, dass die Kanzlei oder der Rechtsanwalt keinen bestimmten sachlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolg schulden. Ist Gegenstand des Mandats die Erstellung eines Gutachtens, ist das Mandat hingegen als Werkvertrag einzustufen.

(2) Die Rechtsanwälte erbringen ihre Leistungen unter Beachtung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), der Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft sowie für ausländische Rechtsanwälte unter Beachtung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG).

(3) Die im Rahmen des Mandats zu erbringende rechtliche Beratung und Vertretung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Rechts der Europäischen Gemeinschaft. Wird es im Rahmen eines Mandats erforderlich, einen Spezialisten für das Recht eines ausländischen Staates zu beauftragen, so bemüht sich die Kanzlei, den Kontakt zu einem ausländischen Rechtsanwalt herzustellen und ihn namens des Mandanten um Übernahme des Mandats zu ersuchen. Kommt es zur Mandatsübernahme durch einen ausländischen Rechtsanwalt, so ist der Mandant selbst und nicht die Kanzlei Vertragspartner dieses Rechtsanwalts.

(4) Die Bearbeitung und Abwicklung des Mandats orientiert sich an den mit dem Mandanten besprochenen Zielsetzungen sowie dessen Interessen. Die Kanzlei wird unter keinen Umständen von ausdrücklichen Weisungen des Mandanten abweichen. Sofern hinsichtlich einer anstehenden Entscheidung kein ausdrücklicher Wille geäußert wurde und der Mandant nicht erreichbar ist oder auf eine Anfrage der Kanzlei um Weisung oder Entscheidung nicht binnen einer Woche antwortet, wird sie eine Entscheidung treffen, die sich an den mitgeteilten Zielen und Interessen des Mandanten orientiert und von der sie ausgehen darf, dass der Mandant bei Kenntnis der Sachlage die Entscheidung billigen würde.

(5) Die Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen bedarf grundsätzlich eines gesonderten Auftrags durch den Mandanten. Ist es nach der Auffassung der Kanzlei erforderlich und den Interessen sowie dem mutmaßlichen Willen des Mandanten dienlich, fristwährend ein Rechtsmittel oder einen Rechtsbehelf einzulegen, während der Mandant nicht erreichbar ist und/oder auf eine Anfrage der Kanzlei um Weisung oder Entscheidung nicht antwortet, so wird die Kanzlei die erforderlichen Schritte in die Wege leiten, um eventuelle Rechtsnachteile für den Mandanten zu vermeiden.

(6) Die Kanzlei ist berechtigt, im Rahmen der Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte heranzuziehen, sofern diese aufgrund Berufsrechts oder vertraglicher Vereinbarung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Einer gesonderten Zustimmung des Mandanten bedarf es nur, wenn durch die Beauftragung des Dritten dem Mandanten zusätzliche Kosten entstünden. Durch die Empfehlung eines Kooperationspartners oder die Erteilung eines Untermandats zwecks Wahrnehmung eines auswärtigen Termins für den Mandanten werden die Kooperationspartner oder der Unterbevollmächtigte ausdrücklich nicht Erfüllungsgehilfen der Kanzlei und ihrer Rechtsanwälte. Die Kanzlei handelt hierbei als Vertreter des Mandanten mit der Folge, dass in solchen Fällen der Mandant selbst Vertragspartner des Unterbevollmächtigten oder Kooperationspartners wird und diesem das Honorar schuldet.

§ 5 Korrespondenz und Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Die Kanzlei darf davon ausgehen, dass die mitgeteilten Korrespondenzdaten zutreffend sind und bleiben. Sofern eine Emailadresse mitgeteilt worden ist, ist die Kanzlei befugt, an diese auch unverschlüsselt Dokumente und Nachrichten zu schicken. Dem Mandanten ist bekannt, dass die unverschlüsselte Versendung von Nachrichten im Internet als elektronische Nachricht (e-mail) kein sicherer Übertragungsweg ist und Dritte Kenntnis vom Inhalt der Nachricht erlangen können.

(2) Der Mandant trägt das Versendungsrisiko einer jeden Sendung, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und die zeitnahe Abholung zugesagt.

(3) Die Verpflichtung der Kanzlei, die das Mandat betreffenden Unterlagen aufzubewahren und herauszugeben, endet fünf Jahre nach Beendigung des Mandats oder sechs Monate nachdem der Mandant zur Abholung seiner Unterlagen aufgefordert worden ist. Danach ist die Kanzlei berechtigt, die Akten zu vernichten.

§ 6 Mitwirkungspflichten / Obliegenheiten des Mandanten

(1) Die Rechtsanwälte sind bei der Bearbeitung der Mandate verpflichtet, die tatsächlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Umstände des Falls richtig und im notwendigen Umfang vollständig wiederzugeben. Daher sind sie darauf angewiesen, dass der Mandant alle erheblichen Tatsachen zutreffend und vollständig angibt. Die Rechtsanwälte der Kanzlei dürfen die Angaben und Unterlagen des Mandanten als wahr, echt, richtig und vollständig ihrer Tätigkeit zugrunde legen.

(2) Der Mandant ist verpflichtet, ihm bekannt gewordene fehlende Angaben, Änderungen oder neue Erkenntnisse zur Sache unverzüglich der Kanzlei mitzuteilen.

(3) Soweit der Mandant von der Kanzlei dazu aufgefordert wird, weitere Unterlagen zu überreichen, Erklärungen abzugeben oder aber Stellung zu nehmen zum Vortrag der Gegenseite oder aber zur Frage der Einlegung eines Rechtsmittels oder Ähnlichem, obliegt es ihm, dieser Aufforderung umgehend nachzukommen. Eventuelle Fristversäumnisse, welche dadurch verursacht wurden, dass er diesen Aufforderungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, gehen zu seinen Lasten. Auf § 4 Absatz 4 dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen wird hingewiesen.

(4) Der Mandant hat Änderungen seiner Anschrift, Telefon, Telefax und Email, sowie eine Abwesenheit von mehr als einer Woche im eigenen Interesse der Kanzlei umgehend mitzuteilen. Nachteile die sich durch die fehlende Information der Kanzlei ergeben, hat der Mandant zu tragen. Sie können auch zu vollständigem Rechtsverlust führen.

§ 7 Vergütung

Die Vergütung der Kanzlei und ihrer Rechtsanwälte wird soweit nichts anderes vereinbart ist, nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und damit nach dem Gegenstandswert, welcher der Beratung oder Vertretung zugrunde zu legen ist, berechnet.

§ 8 Außergerichtliche Korrespondenz mit dem Rechtsschutzversicherer des Mandanten

(1) Die außergerichtliche Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung des Mandanten stellt grundsätzlich eine eigenständige Angelegenheit dar, die Kosten auslösen kann, welche von der Rechtsschutzversicherung nicht übernommen werden. Tätigkeiten gegenüber der Rechtsschutzversicherung, insbesondere das Einholen von Deckungsanfragen, können daher separat berechnet werden. Soweit es sich um einfach gelagerte Fälle handelt, verzichtet die Kanzlei in der Regel aus Kulanz hierauf. Ein einfach gelagerter Fall liegt vor, wenn lediglich Unterlagen übermittelt und kurze Stellungnahmen gegenüber der Rechtsschutzversicherung vorgenommen werden. Ein einfach gelagerter Fall liegt hingegen nicht vor, wenn die Rechtsschutzversicherung Stellungnahmen fordert, die eine umfassende Rücksprache mit dem Mandanten oder mehrseitige Stellungnahmen erforderlich machen oder wenn der Rechtsschutzversicherer in der Folge auf Zahlung verklagt wird.

(2) Der Mandant hat keinen Anspruch darauf, dass die Kanzlei die Korrespondenz mit dem Rechtsschutzversicherer übernimmt. Hierfür gelten die Regelungen über die Mandatsannahme in § 2 dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen.

§ 9 Sicherungsabtretung, Verrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Zur Sicherung der Ansprüche der Kanzlei aus dem Mandat tritt der Mandant sämtliche bestehenden und eventuell noch entstehenden Kostenerstattungsansprüche gegenüber seinem Gegner an die Kanzlei ab, sofern diese Ansprüche nicht zuvor schon auf Dritte, insbesondere auf den Rechtsschutzversicherer des Mandanten, übergegangen sind oder deren Abtretung bereits vertraglich einem Dritten zusteht.

(2) Die Kanzlei ist berechtigt, für den Mandanten entgegen genommene Gelder (im Folgenden: Fremdgelder) mit eigenen Vergütungsforderungen zu verrechnen. Dies gilt auch dann, wenn das Fremdgeld aus einem anderen Mandat stammt. Bei zweckgebundenen Fremdgeldern bedarf es für die Verrechnung der vorherigen Zustimmung des Mandanten.

(3) Die Kanzlei ist berechtigt, Unterlagen des Mandanten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher fälligen Forderungen der Kanzlei aus dem jeweiligen Mandatsverhältnis zurückzubehalten, soweit dies nicht gegen Treu und Glauben verstößt.

(4) Gegen eine Forderung der Kanzlei ist eine Aufrechnung durch den Mandanten nur möglich, soweit es sich bei der Forderung um eine seitens der Kanzlei anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt.

§ 10 Kündigung des Mandats

(1) Der Mandant kann das Mandat jederzeit kündigen.

(2) Das Kündigungsrecht steht auch der Kanzlei zu. Die Kanzlei darf das Mandat nicht zur Unzeit kündigen, es sei denn, dass das für die Bearbeitung des Mandats notwendige Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört und eine Fortsetzung des Mandats daher unzumutbar ist.

§ 11 Haftung und Haftungsbeschränkung auf 1 Million Euro

(1) Die Kanzlei und ihre Rechtsanwälte haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person unbeschränkt.

(2) Die Kanzlei und ihre Rechtsanwälte haften dem Mandanten im übrigen für von ihnen oder ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Die Haftung der Kanzlei und der Rechtsanwälte aus dem zwischen ihnen und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens, der nicht unter Absatz 1 fällt, wird hiermit auf Euro 1.000.000,- beschränkt (§ 5 I a BRAO).

(3) Jeder Rechtsanwalt der Kanzlei hat über die gesetzliche Mindestversicherung von Euro 250.000,- hinaus eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die je Versicherungsfall Euro 1.000.000,- abdeckt bei maximal vier Versicherungsfällen pro Jahr.

(4) Ist es aus Sicht des Mandanten erforderlich, eine über diesen Betrag hinausgehende Versicherung abzuschließen, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen wird. Die Kanzlei wird den Mandanten auf diese Möglichkeit hinweisen, sofern aufgrund der in der Kanzlei vorliegenden Informationen davon ausgegangen werden muss, dass das Haftungsrisiko erheblich über der Haftungsgrenze von Euro 1.000.000,- liegt.

(5) Für die Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten durch Kooperationspartner der Kanzlei oder Unterbevollmächtigte wird grundsätzlich keine Haftung übernommen. Etwas anderes gilt nur und soweit der Kooperationspartner oder Unterbevollmächtigte als Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB tätig geworden ist. Erfüllungsgehilfe im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, derer sich die Kanzlei nach den tatsächlichen Gegebenheiten und mit ihrem Willen bei der Erfüllung der ihr aufgrund des Mandats obliegenden Verpflichtungen bedient. Erfüllungsgehilfe sind nicht solche Dritte, mit denen der Mandant nach § 4 Abs. 6 dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen ein eigenes Vertragsverhältnis begründet.

§ 12 Abtretungsbeschränkung

(1) Die Abtretung von Rechten, welche dem Mandanten aus dem Mandatsverhältnis erwachsen, an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kanzlei möglich und im übrigen ausgeschlossen.

(2) Die Kanzlei darf ihre Zahlungsansprüche gegen den Mandanten nur an andere Rechtsanwälte abtreten.

§ 13 Verschwiegenheit

(1) Die Mitarbeiter und Rechtsanwälte der Kanzlei sind bezüglich aller Fakten des Mandats sowie bezüglich des Bestehens des Mandats zeitlich unbegrenzt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ausgenommen hiervon sind Tatsachen, die offenkundig sind oder die ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Fälle, in welchen die Weitergabe der Informationen der Wahrung der berechtigten Interessen der Kanzlei dient oder eine Rechtspflicht zur Offenlegung besteht. Das ist insbesondere der Fall, wenn gegen den Mandanten gerichtliche Schritte zur Beitreibung noch offener Vergütungsansprüche der Kanzlei einzuleiten sind.

§ 14 Datenschutz

(1) Die Kanzlei ist berechtigt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Mandats die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

(2) Die Kanzlei weist darauf hin, dass die im Rahmen der Mandatsbearbeitung notwendigen Daten von ihr mittels EDV-Anlage verarbeitet und gespeichert werden. Diese Bestandsdaten und Nutzungsdaten werden ausschließlich zur Bearbeitung und Abrechnung des Mandats verwendet. Es handelt sich hierbei um die im Anmeldeformular eingegebenen Kundendaten und die Daten, die im Rahmen des Mandats mitgeteilt worden sind.

(3) Alle Daten der Mandanten werden unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, verarbeitet und den gesetzlichen Fristen entsprechend gelöscht.

(4) Der Mandant hat jederzeit ein Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten gem. der §§ 34, 35 BDSG, sofern dies die Bearbeitung des Mandats nicht behindert. Die Auskunft kann auf Verlangen des Mandanten auch elektronisch erfolgen.

(5) Die Kanzlei wird die Daten des Mandanten an Dritte nur im für die Mandatsbearbeitung notwendigen Umfang weitergeben.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Es ist ausschließlich Deutsches Recht anwendbar, nicht jedoch das Kollisionsrecht.

(2) Ist der Mandant Kaufmann oder Unternehmer, ist ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis der Ort der Kanzlei, also Speyer.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen unwirksam sein oder infolge von Änderungen der Gesetzeslage oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung unwirksam werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Regelungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelungen oder entsprechende standesrechtliche Regelungen.